

## Einzelplan 06

### Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

#### 21 Unregelmäßigkeiten an der Viadrina

Die Europa-Universität Viadrina handelte weder wirtschaftlich noch sparsam: Sie richtete ein Grillfest für ihre Mitarbeitenden aus und machte ihnen Geschenke. Dienstreisende flogen Business Class und buchten zu teure Hotels. Der Stiftungsrat erhöhte sich seine Aufwandsentschädigung um 100 Prozent. Ein Professor der Viadrina wurde an eine andere Brandenburger Hochschule versetzt – aber die Viadrina zahlt weiter für ihn, bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2035 mindestens 4,4 Mio. Euro. Außerdem sinken die Studierendenzahlen seit Jahren drastisch.

##### 21.1 Prüfungsgegenstand

Die Europa-Universität Viadrina (EUV) wurde im Jahr 1991 in Frankfurt (Oder) im Zuge des Neuaufbaus und der Neustrukturierung der Hochschullandschaft in den Neuen Ländern als Europa-Universität gegründet. Sie sieht sich in der Tradition der Brandenburgischen Universität Frankfurt von 1506, die im Jahr 1811 nach Breslau verlegt wurde.<sup>1</sup>

Im Jahr 2008 wurde die EUV in die erste – und bis heute einzige – Stiftungsuniversität des Landes Brandenburg umgewandelt. Infolgedessen wird die Universität seit März 2008 nicht mehr vom Land Brandenburg, sondern durch die Stiftung des öffentlichen Rechts, Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), getragen.<sup>2</sup>

Die EUV besteht aus drei Fakultäten: der rechtswissenschaftlichen, der kulturwissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Im Sommersemester 2025 wurden insgesamt 30 Studiengänge, davon zehn grundständige Studiengänge, elf konsekutive Masterstudiengänge, vier gebührenpflichtige Weiterbildungsstudien-

1 Vgl. EUV (Hrsg); Mission und Leitbild. Online unter: [www.europa-uni.de/de/universitaet/profil/leitbild-mission/index.html](http://www.europa-uni.de/de/universitaet/profil/leitbild-mission/index.html). (Abruf: 14. Oktober 2025).

2 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Frankfurt (Oder)“ vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 16), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I, Nr. 7).

gänge sowie fünf Zertifikat- und Aufbaustudiengänge, an der EUV angeboten. Immatrikuliert waren 3.774 Studierende.

Die EUV erhielt vom Land Brandenburg im Jahr 2023 eine Zuwendung von rund 34,4 Mio. Euro als Grundfinanzierung. Die weiteren Einnahmen der EUV lagen bei rund 12,3 Mio. Euro.<sup>3</sup> Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

## 21.2 Prüfungsergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenweise die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Haushaltsrechnung der EUV, schwerpunktmaßig für das Haushaltsjahr 2023.

### 21.2.1 Grillfest für Mitarbeitende

Zum Ausklang des Sommersemesters 2023 lud der Präsident der EUV die Mitarbeitenden zu einem Grillfest auf die Terrasse der Mensa. Zweck der Veranstaltung waren „*die Vernetzung und der Austausch zwischen den Beschäftigten und der Hochschulleitung sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens der Universität*“.<sup>4</sup>

Für die Kulinarik standen 3.870 Euro zur Verfügung. Die EUV bestellte 200 „*Grillbuffets*“ und (alkoholfreie) Getränke. Die Kosten übernahm vollständig die EUV, nur alkoholische Getränke waren von den Mitarbeitenden selbst zu finanzieren.

Die Finanzierung von Bewirtungen, an denen nur Mitarbeitende teilnehmen, ist aus Steuergeldern nicht zulässig.<sup>5</sup>

### 21.2.2 Geschenke zu privaten Anlässen

Die EUV machte ihren Mitarbeitenden Geschenke im Gesamtwert von 370 Euro. Hierbei handelte es sich um Blumensträuße zu Genesungen, Geburtstagen, Promotionen und Ernennungen sowie um Abschieds- und Hochzeitsgeschenke.

3 Eigene Einnahmen der EUV im Bereich des Grundhaushalts von rund 822.500 Euro und Einnahmen aus Drittmitteln von 11,5 Mio. Euro.

4 Bewirtungs- und Repräsentationskostenantrag BWA2023-77 vom 20. Juli 2023.

5 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung vom 21. April 1999 (GVBl. I Nr. 7), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20), Nr. 5.1 und 5.2 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 27. März 2023 und Nr. 3 der Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten der EUV vom 22. Februar 2023.

Die Finanzierung von Geschenken an Bedienstete der EUV zu privaten Anlässen ist nicht zulässig.<sup>6</sup>

### 21.2.3 Weltweite Dienstreisen

Weltweite Dienstreisen zu Forschungs- und Konferenzzwecken können ohne Weiteres eine universitäre Aufgabe sein. Dies befreit jedoch nicht von den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.<sup>7</sup> Außerdem sollen Reisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind, und es werden nur notwendige Ausgaben erstattet.<sup>8</sup>

#### *Dauer von Dienstreisen*

Mehrere vom Landesrechnungshof geprüfte Dienstreisen hatten eine Dauer von neun bis 40 Tagen. Da bei der Abrechnung weder Einladungen noch Teilnahmebestätigungen oder Forschungsnachweise vorlagen, konnte nicht eingeschätzt werden, ob die Dauer dieser Reisen tatsächlich dienstlich notwendig war.

#### *Flugkosten*

Obwohl zum Teil sehr hohe Flugkosten erstattet wurden (in einem Fall über 4.700 Euro), forderte die EUV keine Preisvergleiche zum Buchungszeitpunkt von den Mitarbeitenden. Ein Nachweis für die Wahl der wirtschaftlichsten Flugverbindung lag daher nicht vor.

Zudem erstattete die EUV Kosten für Langstreckenflüge in der Premium Economy und Business Class. Nach der Auslandsreisekostenverordnung<sup>9</sup> kann die EUV dies zwar tun, ein Anspruch besteht indes nicht. Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Preis zu wahren, bedarf es klarer Kriterien für die Erstattung von Kosten für Langstreckenflüge in einer höheren Beförderungsklasse.

Die EUV zahlte den Dienstreisenden auch Ausgaben für die Reservierung von Sitzplätzen. Da im Preis für ein Flugticket ein Sitzplatz enthalten ist, handelt es sich aber nicht um notwendige und damit erstattbare Reisekosten nach dem Reisekostenrecht.

6 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung, Nr. 5.1 und 5.2 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 27. März 2023 und Nr. 5 der Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten der EUV vom 22. Februar 2023.

7 Vgl. § 7 Landeshaushaltssordnung.

8 Vgl. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), für den hier maßgeblichen Zeitraum, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

9 Vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), für den hier maßgeblichen Zeitraum, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 661).

### *Private Aufenthalte*

Dienstreisen können nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften mit einem privaten Aufenthalt verbunden werden. Die Reisekostenvergütung ist aber so zu berechnen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre;<sup>10</sup> es darf also nicht teurer werden.

Ein Dienstreisender verbrachte privat mehrere Tage in New York. Danach fuhr er mit dem Zug nach Boston, wo die Dienstreise begann. Alle Reisekosten wurden ihm erstattet.

Ein Nachweis, dass durch die privaten Aufenthalte keine Mehrausgaben für die Flugtickets entstanden sind, lag nicht vor. Die Kosten für das Zugticket wären ohne den privaten Aufenthalt nicht angefallen. Damit ist nicht nachweisbar, ob die Reisekosten für die Flug- und Zugtickets in voller Höhe erstattungsfähig waren.

### *Teu(r)er übernachten in Washington D. C.*

In einem Fall wurden Übernachtungskosten in Washington D. C. von 1.667 Euro für sechs Nächte abgerechnet. Dies entspricht 278 Euro pro Nacht. Für Übernachtungen in Washington D. C. sah das Reisekostenrecht eine maximale Höhe von 203 Euro pro Nacht vor.<sup>11</sup>

Damit überstiegen die abgerechneten Übernachtungskosten den zulässigen Höchstsatz pro Nacht um 75 Euro. Es fielen also bei sechs Nächten 450 Euro zu viel an.

Der Dienstreisende begründete die Wahl des Hotels unter anderem damit, dass der Preis für ein Hotel „*in attraktiven Gegenden wie dem Stadtteil Georgetown*“ hoch sei und es ihm „*wichtig*“ war, „*nicht auf Billigquartiere in anderen Bezirken auszuweichen*“.

Der Landesrechnungshof hat kaum eine Begründung gelesen, die so unverhohlen dem Sparsamkeitsgrundsatz zuwiderläuft.

### **21.2.4 Aufwand und Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder**

Ein zentrales Organ der EUV ist der Stiftungsrat. Er berät die EUV, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.

10 Vgl. § 13 Bundesreisekostengesetz.

11 Vgl. Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 13. Oktober 2022.

Dem Stiftungsrat gehörten im Jahr 2023 neun Mitglieder an. Er führte die gesetzlich vorgesehenen vier Sitzungen sowie eine (halbtägige) Klausurtagung durch. Zudem nahmen Mitglieder des Stiftungsrats an einer Sitzung der Präsidentenfindungskommission und an der Amtseinführung des neuen Präsidenten teil.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats bekamen ihre Reisekosten und die sonstigen angemessenen Auslagen erstattet. Zudem beschloss der Stiftungsrat, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter 500 Euro und jedes reguläre Mitglied 250 Euro Aufwandsentschädigung pro Sitzung erhalten. Die Vertreter der EUV und des MWFK im Stiftungsrat verzichteten auf eine Aufwandsentschädigung. Alle Veranstaltungen wurden mit einem Catering begleitet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass keine der (verpflichtenden) vier Stiftungsratssitzungen länger als 2,5 Stunden dauerte. Die durchschnittliche Befassung pro Tagesordnungspunkt lag bei zehn Minuten. Dafür fielen insgesamt rund 14.000 Euro an.<sup>12</sup>

Der Stiftungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhielten auch für die Teilnahme an der feierlichen Amtseinführung des neuen Präsidenten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 500 Euro. Hier fällt es dem Landesrechnungshof schwer, den entschädigten Aufwand zu erkennen.

Im Jahr 2024 verdoppelte der Stiftungsrat einstimmig seine Aufwandsentschädigungen auf 1.000 Euro pro Sitzung für den Vorsitz und die Stellvertretung sowie auf 500 Euro für reguläre Stiftungsratsmitglieder. Eine Begründung für die Erhöhung war dem Protokoll der Beschlussfassung nicht zu entnehmen.

### **21.2.5 Stiftung ohne Zustiftungen**

Mit der Änderung der Rechtsform der EUV in eine Stiftungsuniversität im Jahre 2008 wurde das Ziel verfolgt, aufgrund von Steuervorteilen einer Stiftung Anreize für potenzielle Spender und Zustifter zu schaffen. Es wurde erwartet, dass sich vermehrt Privatpersonen und Unternehmen finanziell für die Stiftungsuniversität engagieren.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die EUV im Haushaltsjahr 2023 Spenden mit Zweckbestimmung in Höhe von

---

<sup>12</sup> 1.400 Euro Übernachtungskosten, 1.500 Euro Reisekosten, 2.100 Euro Catering sowie 9.000 Euro Aufwandsentschädigungen.

61.050 Euro vereinnahmte. Spenden ohne Zweckbestimmung konnte die EUV nicht einwerben.

Zustiftungen erhielt die EUV im geprüften Jahr nicht. Soweit ersichtlich konnten seit Änderung der Rechtsform der EUV in eine Stiftungsuniversität kaum nennenswerte Zustiftungen akquiriert werden.

### **21.2.6 Ein Universitätssportclub mit einem Drittel studentischer Mitglieder**

Es ist auch Aufgabe der EUV, den Studierendensport zu fördern. Um dieser hochschulrechtlichen Aufgabe gerecht zu werden, wurde 1994 der Universitätssportclub Viadrina Frankfurt (Oder) e. V. (USC) gegründet, der 22 Sportangebote im Programm hat.

Die EUV finanzierte den USC im Jahr 2023 mit 60.000 Euro, um Sportmöglichkeiten anzubieten.<sup>13</sup> Ein Beschluss der EUV dazu existiert nicht. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage mündlicher Absprachen zwischen der EUV und dem USC.

Die Satzung des USC lässt es ausdrücklich zu, dass nicht nur Studierende, sondern jeder Mitglied des Vereins werden kann. Von den 1.298 Mitgliedern im Jahr 2023 waren nur 38 Prozent Studierende. Im Jahr zuvor waren es noch 58 Prozent studentische Mitglieder.

2023 wurden Vorwürfe öffentlich, dass es im USC zu rechtsextremen Vorfällen gekommen sei. Demnach hätten Vereinsmitglieder „*verfassungsfeindliche, rechtsextreme Symbole im USC, wie etwa Hakenkreuze oder SS-Runen, offen zur Schau gestellt [...] und Mitarbeitende des Sportclubs [würden] dagegen mutmaßlich nicht vorgehen*“.<sup>14</sup> Studierende berichteten, dass sie „*Personen mit rechten Symboliken gesehen*“ hätten.<sup>15</sup>

Der USC reagierte auf die Vorwürfe und überarbeitete seine Haus- und Vereinsordnung. Er positionierte sich gegen Rassismus, Diskriminierung sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

13 Zusätzlich unterstützte die EUV den USC mit 42.000 Euro zur Finanzierung eines Ausweichquartiers aufgrund von Baumaßnahmen.

14 Forschung und Lehre: Rechtsextreme Vorfälle an der Europa-Universität Viadrina vom 14. Dezember 2023. Online unter: [www.forschung-und-lehre.de/politik/rechtsextreme-vorfaelle-an-der-viadrina-universitaet-frankfurt-oder-6115](http://www.forschung-und-lehre.de/politik/rechtsextreme-vorfaelle-an-der-viadrina-universitaet-frankfurt-oder-6115) (Abruf: 14. Oktober 2025);

vgl. unter anderem: RBB: Universitätssportclub USC. Viadrina kündigt nach rechtsextremen Vorfällen Maßnahmen an. Online unter: [www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/12/viadrina-rechtsextreme-vorfaelle-sportclub-neonazi-studenten-kanzler-diskussion.html](http://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/12/viadrina-rechtsextreme-vorfaelle-sportclub-neonazi-studenten-kanzler-diskussion.html) (Abruf: 14. Oktober 2025).

15 Märkische Oderzeitung: Rechtsextreme Vorfälle – USC Viadrina leitet konkrete Schritte ein. Online unter: [www.moz.de/lokales/frankfurt-oder/uni-frankfurt-oder-nach-rechtsextremen-vorfaelen-usc-viadrina-leitet-konkrete-schritte-ein-72939227.html](http://www.moz.de/lokales/frankfurt-oder/uni-frankfurt-oder-nach-rechtsextremen-vorfaelen-usc-viadrina-leitet-konkrete-schritte-ein-72939227.html) (Abruf: 14. Oktober 2025).

## 21.2.7 Sinkende Studierendenzahlen

*Immer weniger Studierende, doch die Zuwendung steigt*

Die Studierendenzahlen an der EUV sinken seit Jahren drastisch. Im Wintersemester 2023/2024 waren nur noch 4.242 Studierende eingeschrieben. Im Wintersemester 2019/2020 waren noch 6.020 Studierende immatrikuliert. Die EUV verlor also innerhalb von nur vier Jahren fast jeden dritten Studierenden. Im letzten Wintersemester 2024/2025 sank die Studierendenzahl weiter auf unter 4.000.

Während also die Studierendenzahlen zurückgingen, stieg im gleichen Zeitraum die Finanzierung der EUV für Forschung, Lehre und Transfer durch das Land kontinuierlich von 30,9 auf 35,5 Mio. Euro.

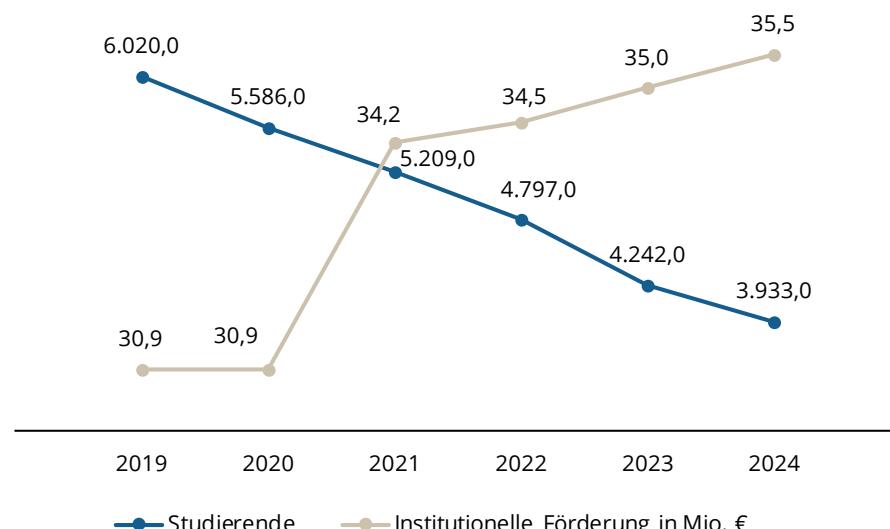


Abbildung 27: Entwicklung der Studierendenzahl und der Höhe der institutionellen Förderung nach Jahren

Quelle: Haushaltspläne des MWFK und Studierendenstatistiken der EUV für die Jahre 2019 bis 2024, eigene Darstellung

Die abnehmenden Studierendenzahlen in Verbindung mit der gestiegenen institutionellen Förderung führten dazu, dass die Kosten pro Studierendem an der EUV signifikant angestiegen sind. Sie haben sich von 5.133 Euro auf 9.026 Euro pro Jahr annähernd verdoppelt – und das innerhalb von nur fünf Jahren.

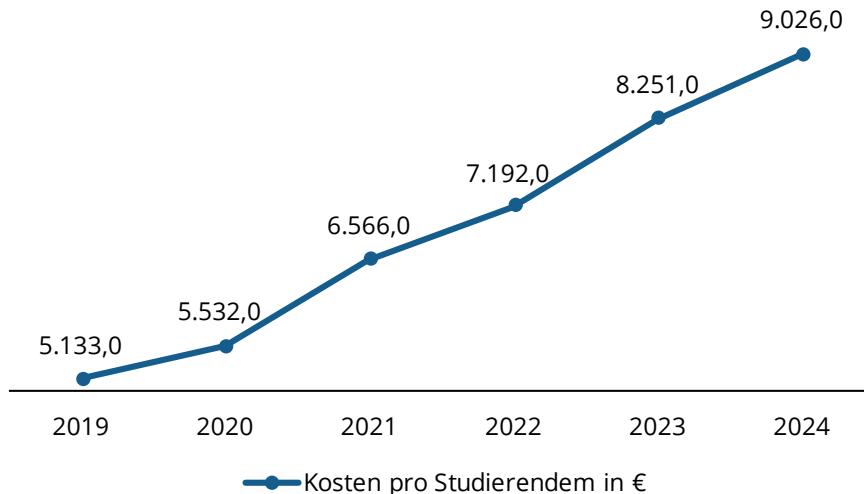


Abbildung 28: Kosten pro Studierendem nach Jahren

Quelle: Haushaltspläne des MWFK und Studierendenstatistiken der EUV für die Jahre 2019 bis 2024, eigene Darstellung

### *Studiengänge mit geringer Nachfrage*

Der Landesrechnungshof hat bei der EUV die Anzahl an Studienanfängern in den neun grundständigen und elf konsekutiven Masterstudiengängen<sup>16</sup> vom Wintersemester 2020/2021 bis zum Sommersemester 2024 sowie die Anzahl an Studienplätzen erhoben. Dabei zeigte sich ein dramatisches Bild:

Im Erhebungszeitraum bot die EUV pro Studienjahr durchschnittlich 1.781 Studienplätze an. Bei durchschnittlich 1.068 Studienanfängern ergab sich eine Auslastung der Studiengänge von nur 60 Prozent. Das bedeutet, dass rechnerisch 40 Prozent der Lehrkapazitäten ungenutzt blieben. Im Zeitverlauf zeigte sich, dass die Auslastung der Studiengänge insgesamt von 74 Prozent im Studienjahr<sup>17</sup> 2020/21 (1.848 Studienplätze und 1.364 Studienanfänger) auf 50 Prozent in dem Studienjahr 2022/23 (1.782 Studienplätze und 889 Studienanfänger) sank.

30 Prozent des Studienangebots der EUV verzeichneten im Durchschnitt über vier Jahre hinweg nur bis zu fünf Studienanfänger pro

16 Für die Wirtschaftlichkeit von Masterstudiengängen vgl. auch: Rechnungshof Baden-Württemberg (Hrsg.) (2024): Denkschrift 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg. Beitrag Nr. 17 Wirtschaftlichkeit der Masterstudiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten in Baden-Württemberg, Karlsruhe: Rechnungshof Baden-Württemberg; S. 158-164.

17 Das Studienjahr setzt sich aus dem jeweiligen Wintersemester sowie dem sich anschließenden Sommersemester zusammen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil nicht alle Studiengänge auch im Sommersemester angeboten werden.

Semester. Beispielsweise haben sich in die Masterstudiengänge Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas sowie Literaturwissenschaft mit jeweils 15 Studienplätzen im Mittel nur zwei bzw. drei Studierende eingeschrieben. Dies entspricht einer Auslastung von gerade mal 13 und 20 Prozent. In einigen Fächern nahm kein oder nur ein Studierender im Semester das Studium auf.<sup>18</sup>

Selbst in einem „*Massenstudiengang*“ wie Rechtswissenschaft, in dem durchschnittlich 200 Studienplätze an der EUV angeboten wurden, waren nur zwei Drittel belegt.

#### **21.2.8 Finanzierung eines Lehrstuhls an einer anderen Hochschule**

Im Zuwendungsbescheid für das Jahr 2023 zog das MWFK der EUV 254.000 Euro ab. Grundlage hierfür war eine Vereinbarung mit einer anderen Hochschule zur Versetzung eines Professors. Die EUV hatte sich verpflichtet, alle mit der Versetzung des Professors im Zusammenhang stehenden Kosten für die an der aufnehmenden Hochschule einzurichtende Professur weiterhin zu tragen. Im Gegenzug verpflichtete sich die aufnehmende Hochschule, der Versetzung des Professors zuzustimmen und ihn weiterzubeschäftigen.

Deswegen erstattete die EUV der aufnehmenden Hochschule die Lehrstuhlkosten bis zur Pensionierung (voraussichtlich) im Jahr 2035 vollständig. Sie leistet also hochgerechnet Zahlungen von mindestens 4,4 Mio. Euro. Eine Gegenleistung in Forschung, Lehre oder akademischer Selbstverwaltung erhält die EUV nicht.

Ursächlich hierfür waren beamtenrechtlich zweifelhafte Entscheidungen der EUV bei der Besetzung des Präsidentenamtes.

Die Tätigkeit des Präsidenten einer brandenburgischen Hochschule wird regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Zeit

---

18 Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte (auslaufend): jeweils keine Studienanfänger im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2022/2023; Masterstudiengang Geschichte der Moderne transkulturell: kein Studienanfänger im Sommersemester 2024 und ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024; Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas: jeweils ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024; Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie: ein Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024 und kein Studienanfänger im Sommersemester 2023; Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft: jeweils ein Studienanfänger im Sommersemester 2024 und im Sommersemester 2023.

ausgeübt.<sup>19</sup> Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit, wenn keine Wiederwahl erfolgt.<sup>20</sup>

Bereits bei der Übernahme wurde jedoch vereinbart, dass der Professor beim Ausscheiden aus dem Präsidentenamt vor Erreichen der Pensionsaltersgrenze auf Antrag als Professor (W 3) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wird, wenn er

- abgewählt wird<sup>21</sup> oder
- die sechsjährige Amtszeit vollständig absolviert hat.<sup>22</sup>

Diese Übernahmevereinbarung ist nach Dafürhalten des Landesrechnungshofs unrechtmäßig, da sie nicht auf eine Ermächtigung des Hochschulgesetzes gestützt werden kann.

Nach nur drei Jahren – also der Hälfte der Amtszeit – bat der Professor um Entlassung aus dem Amt des Präsidenten. Zeitgleich beantragte er, an der EUV zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt zu werden.

Dabei nahm der Professor Bezug auf eine wenige Tage vorher geschlossene Ergänzungsvereinbarung zur Berufungsvereinbarung. Diese sah nun vor, dass auch im Falle einer Entlassung aus dem Amt des Präsidenten auf dessen Antrag zeitgleich eine Ernennung zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorzunehmen sei.

Die EUV entließ den Professor sodann aus dem Amt des Präsidenten und ernannte ihn unmittelbar danach zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs hätte der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit aber die Beendigung dieses Beamtenverhältnisses mit einer Nachversicherung in der Rentenversicherung zur Folge haben müssen.

Anschließend informierte der Professor die EUV, dass er seine Professur künftig an einer anderen Brandenburger Hochschule ausüben wolle. Hierfür wurde die besagte Verwaltungsverein-

19 Vgl. § 65 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), für den hier maßgeblichen Zeitraum.

20 Vgl. §§ 108, 122 Abs. 4 Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S. 26), für den hier maßgeblichen Zeitraum.

21 Vgl. § 65 Abs. 4 Hochschulgesetz.

22 Vgl. § 65 Abs. 5 Hochschulgesetz.

barung geschlossen. Im Frühjahr 2018 trat er die Professur an der anderen Hochschule an.

Diese Verwaltungsvereinbarung zur Versetzung des Professors hält der Landesrechnungshof im Grundsatz für zulässig. Allerdings ist die Vereinbarung nur aufgrund der nach der Entlassung aus dem Amt des Präsidenten erfolgten fragwürdigen Ernennung zum Professor der EUV notwendig geworden.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt beantragte der Professor bei der EUV zudem, von seiner Lehrverpflichtung für neun Monate befreit zu werden. Nach seiner Versetzung an die andere Brandenburger Hochschule beantragte der Professor eine Verlängerung um weitere drei Monate.

Diese Freistellung von der Lehre war aber nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht von den Vorschriften über die Freistellung zugunsten der Forschungsaufgaben gedeckt, da der Professor vor Ablauf seiner sechsjährigen Präsidentschaft aus dem Amt schied.

### **21.3 Folgerungen**

Die an der EUV festgestellten Mängel waren aufs Ganze gesehen zwar nicht systematisch beklagenswert, offenbarten aber erhebliche Defizite im Verwaltungshandeln. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit müssen zukünftig noch mehr im Mittelpunkt des Agierens der EUV stehen.

Im Einzelnen:

Unzulässige Leistungen für Mitarbeitende (Grillfeste und Geschenke) sind zukünftig zu unterlassen.

Bei der Abrechnung von Dienstreisen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Landesrechnungshof möchte hier besonders darauf hinweisen, dass bei langen Dienstreisen, Dienstreisen in Kombination mit Privataufenthalten und der Buchung von Flügen in der Business Class auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Steuergeldern achtzugeben ist.

Die Mitgliedschaft in dem Stiftungsrat der EUV ist ein Ehrenamt. Daher sollte die finanzielle Umrahmung dieses Amtes grundsätzlich überdacht werden. Insbesondere kann der Landesrechnungshof die Notwendigkeit der (begründungsfreien) Verdoppelung der Aufwandsentschädigungen nicht nachvollziehen. Dies gilt insbesondere, da den Stiftungsratsmitgliedern stets die entstandenen

Reisekosten und Übernachtungen erstattet wurden und bei jeder Sitzung ein Catering serviert wurde.

Der Landesrechnungshof zeigt sich überrascht, dass die EUV seit Stiftungsgründung im Jahr 2008 keine Zustiftungen erhalten hat.<sup>23</sup> Die EUV ist dringend gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um das Spendenaufkommen zu erhöhen und Zustiftungen einzuwerben.

Mit dem USC kommt die EUV ihrem hochschulrechtlichen Auftrag nach, den Hochschulsport zu fördern. Die EUV muss allerdings ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der studentischen Mitgliederzahlen des USC legen. Bei der Finanzierung des USC bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, wie die Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen sind.

Hinsichtlich der drastisch sinkenden Studierendenzahlen sollte die EUV die Nachfrage nach den Studiengängen beobachten. Nicht nachgefragte Studiengänge sind einzustellen; neue Studiengänge sollten entwickelt werden.<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof der EUV auch, die Lehrressourcen in nicht ausgelasteten und überausgelasteten Studiengängen anzupassen.

Die Geschehnisse um den Wechsel des Professors an die EUV und dessen Versetzung an eine andere Brandenburger Hochschule sind hochschul- und beamtenrechtlich außergewöhnlich. Es wird bundesweit wohl einzigartig sein, dass eine Hochschule eine W 3-Professur an einer anderen Hochschule finanziert, ohne irgendeine Gegenleistung zu erhalten. Der Landesrechnungshof ist sich bewusst, dass diese Vorgänge nicht rückabgewickelt werden können und eine Rückkehr an die EUV nicht ohne Zustimmung des Professors möglich wäre.

## 21.4 Stellungnahme

Das MWFK nahm zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrags schriftlich Stellung.

Der Stiftungsrat habe ein umfangreiches Aufgabenportfolio. Er stehe mit Blick auf die Gewinnung von Mitgliedern mit anderen Gremien im Wissenschaftsbereich im Wettbewerb. Bei der Beurteilung der durchschnittlichen Befassung pro Tagungs-

<sup>23</sup> Vgl. Bericht des MWFK zu TOP 5 der 41. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 5. Dezember 2018. Evaluation des Stiftungsmodells der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), P-AWFK 6/41 vom 24. Januar 2019.

<sup>24</sup> Vgl. Wissenschaftsrat (Hrsg.) (2024): Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Brandenburg. Köln: Wissenschaftsrat, S. 229.

ordnungspunkt müsse die umfangreiche Vor- und Nachbereitung berücksichtigt werden. Der Stiftungsrat habe die Rolle eines externen Begleiters der strategischen Entwicklung der EUV übernommen, wie es der Wissenschaftsrat anempfohlen hat.

Umfangreich legt das MWFK dar, dass und wie die EUV einen umfassenden Reformprozess zur Profilierung in Lehre und Forschung mit dem Ziel angestoßen habe, mehr Studierende zu gewinnen.

Das MWFK hält das Agieren der EUV bezüglich des Professors für rechtmäßig. Durch eine analoge Anwendung der hochschulgesetzlichen Normen seien sowohl die Übernahmeverpflichtung als auch die Weiterbeschäftigung und die Freistellung des Professors zulässig. Das Wissenschaftsministerium möchte zudem hervorheben, dass der ehemalige Präsident als regulärer Professor tätig und daher kein Schaden für den Landeshaushalt entstanden sei.

## 21.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof hält auch nach der Stellungnahme des MWFK an seinen Prüfungsergebnissen und Empfehlungen fest. Er weist darauf hin, dass die Feststellungen an der EUV, auch verglichen mit anderen Brandenburger Hochschulen, außergewöhnlich sind.

Der Landesrechnungshof hegt Zweifel, dass eine dreifach analoge Anwendung des Hochschulgesetzes durch das MWFK hinsichtlich der Vorkommnisse um die Präsidentschaft vertretbar ist. Wäre es dann nicht angemessen, die geltende Rechtslage durch eine Gesetzesänderung zu verändern und einen Rücktritt zu regeln?<sup>25</sup>

Es irritiert den Landesrechnungshof, wenn das MWFK davon spricht, dass durch den Vorgang kein Schaden für den Landeshaushalt entstanden sei. Immerhin erhält die EUV eine Zuwendung des Landes, um Lehre und Forschung in Frankfurt (Oder) und nicht anderenorts anzubieten. Während der Freistellung zugunsten der Forschung bot der Professor keine Lehre an. Dies ist aber ebenfalls ein elementarer Bestandteil des Professorenamtes.

Außerdem überrascht die Stiftungsratslösung zur Begleitung der strategischen Entwicklung der EUV. Denn es handelt sich nicht – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen – um eine externe Beratung.

<sup>25</sup> Vgl. etwa die Regelung in Schleswig-Holstein, § 23 Abs. 12 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016.

Der Stiftungsrat ist ein Organ der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und nimmt wesentliche Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der EUV wahr. Außerdem sitzen Vertreter der EUV und des MWFK im Stiftungsrat.

Der Landesrechnungshof begrüßt es, dass die EUV einen umfassenden Reformprozess eingeleitet hat. Er erkennt an, dass die EUV durch die Einstellung, Anpassung und Neuauflage von Studiengängen sowie verschiedene Marketingkampagnen bestrebt ist, dem dramatischen Trend rückläufiger Studierendenzahlen entgegenzuwirken. Ein erster Schritt ist getan, es wird ein weiter Weg sein.